



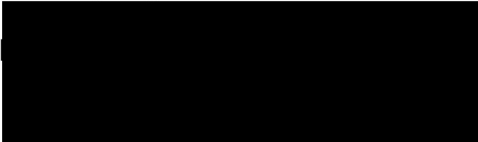
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#214957, 12. März 2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
14. April 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) 

mit Email vom 12. März 2021 haben Sie beantragt, Ihnen alle Empfehlungen zugunsten einer DNS-Sperre, die von der Clearingstelle Urheberrecht an die BNetzA übermittelt wurden, und alle Stellungnahmen, die die BNetzA gegenüber der Clearingstelle Urheberrecht abgegeben hat, zuzusenden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben hinsichtlich der Stellungnahmen der Bundesnetzagentur. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die von Ihnen beantragten Informationen, soweit diese die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur betreffen.

Die Bundesnetzagentur hat bisher zwei Stellungnahmen gegenüber der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) abgegeben. Diesem Bescheid beifügt sende ich Ihnen die beiden Stellungnahmen, die von der BNetzA übermittelt wurden.

Darüber hinaus besteht im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 IFG.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Die Empfehlungen der CUII sind auf der Internetseite der CUII unter <https://cuii.info/empfehlungen/> veröffentlicht und können entsprechend § 9 Absatz 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

